

Verordnung über die zulässige Düngerbelastung in der Landwirtschaft

(Vom 19. August 1996)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 14 Absätze 1 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Artikel 32^d der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung und Artikel 8 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer¹⁾,

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung legt die Düngermenge fest, die maximal pro Hektare düngbare landwirtschaftliche Nutzfläche verwertet werden darf.

² Bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und beim Abschluss von Abnahmeverträgen von betriebsfremden Düngemitteln muss die betriebliche Nährstoffbilanz berücksichtigt werden.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

¹ Die Bedeutung der in dieser Verordnung verwendeten landwirtschaftlichen Begriffe richtet sich nach der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt wird.

² Zu den nicht düngbaren Flächen des Betriebes gehören die extensiv genutzten Wiesen und Weiden gemäss der eidgenössischen Oekobeitragsverordnung sowie die nicht düngbaren Grundwasserschutzzonen und Flächen, auf denen aufgrund der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung nicht gedüngt werden darf.

³ Eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ist vorhanden, wenn die längerfristige Ertragskraft der einzelnen Flächen und die Nährstoffflüsse im Betrieb berücksichtigt sind und sich dabei ein Phosphorversorgungsgrad von höchstens 110 Prozent ergibt.

⁴ Zonen im Sinne dieser Verordnung sind die gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes durch das Bundesamt für Landwirtschaft ausgeschiedenen Zonen.

¹⁾ GS VIII B/21/1

⁵ Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Sinne dieser Verordnung sind Neubauten, Anbauten und Umbauten von Ställen, die einen Einfluss auf die Düngerbelastung der Nutzflächen haben können.

Art. 3

Zulässige Düngerbelastung

¹ Auf den düngbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen darf pro Jahr und Hektare maximal eine Düngemittelmenge eingesetzt werden, die, abhängig von der Zone in der die Fläche liegt, folgende Werte nicht übersteigen darf:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a. in der Ackerbau- und Uebergangszone | 3,0 Düngergrossvieheinheiten pro ha |
| b. in der voralpinen Hügelzone | 2,5 Düngergrossvieheinheiten pro ha |
| c. in der Bergzone 1 | 2,1 Düngergrossvieheinheiten pro ha |
| d. in der Bergzone 2 | 1,8 Düngergrossvieheinheiten pro ha |
| e. in der Bergzone 3 | 1,6 Düngergrossvieheinheiten pro ha |
| f. in der Bergzone 4 | 1,4 Düngergrossvieheinheiten pro ha |

² Bei der Berechnung der Belastung werden die nicht düngbaren Flächen gemäss Artikel 2 Absatz 2 von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abgezogen.

³ Die Beurteilung erfolgt aufgrund der jährlich im Frühjahr erhobenen Betriebsstrukturerhebung der Landwirtschaft, sofern nicht aktuellere Daten verwendet werden können.

⁴ Die Grenzwerte nach Absatz 1 müssen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingehalten werden.

⁵ Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen alle Betriebe über eine ausgeglichene Nährstoffbilanz verfügen oder die Orientierungswerte gemäss Artikel 4 Absatz 2 einhalten.

Art. 4

Landwirtschaftliche Bauvorhaben

¹ Landwirtschaftliche Bauvorhaben gemäss Artikel 2 Absatz 5 dieser Verordnung dürfen nur bewilligt werden, wenn der betroffene Betrieb auch nach dem Umbau über eine ausgeglichene Nährstoffbilanz verfügt.

² Liegt keine Nährstoffbilanz vor, so können für die Beurteilung nach Abzug der nicht düngbaren Flächen folgende Orientierungswerte herangezogen werden:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a. in der Ackerbau- und Uebergangszone | 2,5 Düngergrossvieheinheiten pro ha |
| b. in der voralpinen Hügelzone | 2,1 Düngergrossvieheinheiten pro ha |
| c. in der Bergzone 1 | 1,8 Düngergrossvieheinheiten pro ha |
| d. in der Bergzone 2 | 1,4 Düngergrossvieheinheiten pro ha |
| e. in der Bergzone 3 | 1,2 Düngergrossvieheinheiten pro ha |
| f. in der Bergzone 4 | 1,1 Düngergrossvieheinheiten pro ha |

Art. 5

Düngerabnahmeverträge

Abnahmeverträge von Hofdüngern können genehmigt werden, wenn der Betrieb des Abnehmers unter Einschluss der zusätzlichen Düngermenge eine ausgeglichene Nährstoffbilanz aufweist. Liegt keine Nährstoffbilanz vor, können die Orientierungswerte gemäss Artikel 4 Absatz 2 für die Beurteilung verwendet werden.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. November 1996 in Kraft.